

## Hinweise zu Personenhandelsgesellschaften – z.B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG

### Information zur Antragstellung

Bei Personenhandelsgesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG einschl. GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie ausnahmsweise Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten. Die Antragstellung erfolgt deshalb jeweils für alle in der jeweiligen Personenmehrheit vertretungsberechtigten Personen. Jeder geschäftsführende Gesellschafter muss einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt für jeden geschäftsführenden Gesellschafter, für den folglich jeweils alle erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen. Jeder geschäftsführende Gesellschafter erhält einen eigenen Erlaubnisbescheid, die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtspersönlichkeit keine Erlaubnis.

### Information zur Berufshaftpflichtversicherung nur für Wohnimmobilienverwalter § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO

Hier sind mehrere Nachweise der Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen:

1. Für die Personenhandelsgesellschaften
2. Für den Antragsteller selbst, natürliche oder juristische Person

### Muster für geeignete Versicherungsnachweise

Es sind als Versicherungsnachweis ausschließlich die vorgegebenen Formulare oder inhaltsgleiche Erklärungen des Versicherungsunternehmens zu verwenden. Muster sind hier zu finden:

[Antragsteller](#)

[Gruppenvertrag](#)

[Personengesellschaften](#)

Die Versicherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein und der Versicherungsschutz muss ab Antragsdatum gegeben sein.

*Beitrags- oder Prämienrechnungen und Versicherungsvertrag können nicht akzeptiert werden!*